

**Protokoll der
örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten
vom 27.08.2026**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Herr Buhl	- Berufsbetreuer
Frau Goldberg	- Betreuungsverein Land e.V. Geschäftsführerin
Herr Güssmer	- Betreuungsverein Herberge e.V. Geschäftsführer
Herr Hamann	- Berufsbetreuer „Rechtliche Betreuer Leipzig Stammtisch“
Frau Kirchner-Hidalgo	- Betreuungsbehörde; SGL
Frau Lachnitt	- Betreuungsgericht; RiAG
Frau Schöne	- Berufsbetreuerin
Frau Schuller	- Betreuungsbehörde
Herr Schützer	- Berufsbetreuer, „Vereinigung Leipziger Berufsbetreuer in freier Niederlassung 1933 e. V.“
Frau Schwarzbürger	- Betreuungsverein Sorgenfrei e.V. Geschäftsführerin
Herr Siebert	- Vertreter Landesgruppe Sachsen, BdB
Frau Ulbricht	- Herberge e. V. Vereinsbetreuerin

TOP

1. Nachfrage und aktuelle Information wg. Umsetzung der Dauervergütungen.

Diese soll im Jahr 2035 umgesetzt werden, siehe Antwortschreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz.

Dieses bezieht sich auf das Aufforderungsschreiben an die LIT vom 22. August 2024 zur Umsetzung der technischen Voraussetzungen für die Dauervergütung von Berufsbetreuern durch die überörtliche Betreuungsbehörde (Anlage 1)

2. Anfrage von Betreuern, ob die Versicherungsdaten des Vorbetreuers an den Betreuer weitergegeben werden können, wenn die Betreuer sich nicht einigen können.
Lt. Betreuungsregistrierungsverordnung muss der Vorbetreuer angehört werden und dann erfolgt ggf. die Herausgabe an den aktuellen Betreuer.

Bt RegV §10 (3) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde hat dem Versicherer das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen. Sie erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Betreuers sowie die Versicherungsnummer, soweit das Auskunftsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betreuers an der Nichterteilung dieser Auskunft überwiegt. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

3. Nachfrage zum Handlungsleitfaden, den Frau Rpfl. Schulze dankenswerter Weise erstellen will. Da dieser noch in Arbeit ist, kann sie eine grobe Richtlinie geben, welche als Anhang 2 eingefügt werden.

Zu beachten ist, dass alle Rpfl sachlich unabhängig sind und es daher intern keine Anweisungen zur Bearbeitung geben wird, zumal auch jeder Betreuungsfall anders ist.

Schriftlich teilte Frau Schulze folgendes mit, was nun ins Protokoll eingefügt wird:

Auf keinen Fall sollen bei Bericht/Rechnungslegung alles hintereinander einscannert und als ein Dokument versandt werden.

Zum Landgericht Berlin (wohl vom 27.01.2026, 83 T 301/25): Rechtlich bindend ist diese nicht. Aus ihrer Sicht sind (Online-)Kontoauszüge besser, weil übersichtlicher. Umsätze-Druckansicht der Sparkasse sind auch akzeptabel, jedoch nicht „nicht rechtsverbindlich“. Online-Umsatzanzeigen von Postbank oder anderen Banken sind meistens rein praktisch nicht verwendbar, da aus denen die Anfangs- und Endbestände nicht ersichtlich sind. Die Buchungslisten der EDV-Programme der Betreuer (z.B. Butler etc.) sind auf gar keinen Fall ausreichend (diese sind fehleranfällig und übernehmen gelegentlich nicht alle Buchungen vom Konto)

Rechnungslegung: Gesetz, §§ 1865, 259 BGB -> das Gericht kann zum Einem Einzelheiten zur geordneten Zusammenstellung der Rechnungslegung bestimmen. Zum Anderen sind grundsätzlich Belege vorzulegen, sofern nicht in geeigneten Fällen (das Gericht) darauf verzichtet. Die Spanne kann hier durchaus groß sein, d.h. es wird von auch im Hinblick auf die rechtspflegerische Unabhängigkeit keine einheitlichen Vorgaben geben.

Zum Thema „Datenmüll“: Grundsätzlich reicht es aus, z.B. als Nachweis der Miethöhe einmal mit der Rechnungslegung die entsprechende Seite vom Mietvertrag mit beizufügen.

4. Hinweis von Herrn Siebert, in einem APH in Leipzig-A. sind Mitarbeiter auf ihn zugegangen und haben sich über Arbeitsweisen anderer Betreuer beschwert. Die Information lag bereits frühzeitig vor, so dass bereits am 26.08.2026 durch die Unterzeichnerin die Heimverwaltung und der Heimleiter angefragt wurden mit der Bitte entsprechend auf den Wohnbereichen nachzufragen und eine Rückmeldung zu geben.

Es wurde am 27.08. mitgeteilt, dass diesbezüglich nichts bekannt sei und eine weitere Nachricht ging bis zum 03.09.2026 dazu nicht ein. (Im Heim werden 151 Betreute durch 58 Betreuer, davon überwiegend Berufsbetreuer, vertreten)

5. Urteil: Verurteilung eines Berufsbetreuers wg. Suizid der Betreuten, siehe Anlage 3 Landgericht Aachen 52 Ks-401Js 384/25 – 22/25 durchgesprochen.

Frau Lachnitt hat eine Zusammenfassung der Entscheidung des Landgerichts Aachen vom 11.03.2026 erstellt mit Hinweisen für die Betreuungspraxis.

Ihr wird für die umfassende Darstellung gedankt, die bereits mit dem letzten Protokoll versandt wurde.

6. Insbesondere auch wg. des Hinweises in dem Urteil, dass ein entsprechendes Gutachten in der Gerichtsakte vorlag, wird diskutiert, dass Betreuer davon selten Kenntnis erhalten. Frau Lachnitt wird intern weiterleiten, dass bei entsprechend fachlich relevanten Gutachten durch Fachärzte/Psychiater, die Betreuer mit dem Beschluss die Gutachten erhalten sollen.

7. Es wird diskutiert **Garantenpflicht der Betreuer**. Insbesondere bei „Nichtbetreubaren Betreuten“ erfahren Betreuer vieles nicht, da z. T. weder der Aufenthalt noch Klinikaufenthalte bekannt sind, geschweige denn Diagnosen aus den einzelnen Kliniken.

- Wie können Betreuer dann ihre Garantenpflicht ausüben
- Wo ist die Pflicht der zuständigen Ärzte, die z. T. gegen die Einwände von Betreuern betreute Patienten ohne Rücksprache mit Betreuern entlassen oder bei Unterbringung Ausgänge und Urlaube geben, von denen einige Personen nicht zurückkehren.

Frau Lachnitt will sich dem Thema widmen und zur nächsten ÖAG eine entsprechende Zuarbeit machen.

8. Allgemein wird diskutiert, dass „ALLE“, viele Personen und Institutionen, völlig entgegen den Intentionen des Gesetzgebers und des Gesetzes ab 2023 Verantwortung und Arbeit an vermeintlich allzuständige Betreuer abgeben wollen, insbesondere Krankenhäuser.

Frau Lachnitt hatte ein entsprechendes Schreiben für die Krankenhäuser formuliert, was dazumal Wirkung gezeigt hatte. Dies wird zur Verwendung nochmals ans Protokoll angehängt. (Anlage 4)

9. Diskussion über Vollmachten/Betreuung

Vollmachten von Betreuern an andere Personen sind gesetzlich nicht vorgesehen, wurden aber durchaus von Richtern früher empfohlen und dies ist z. T. noch akzeptierte Praxis. Bei Betreuung mit dem Aufgabenbereich Widerruf von Vollmachten ist der Widerruf einer Vollmacht genehmigungspflichtig, § 1820 Abs. 5 Satz 2 BGB (Genehmigung erfolgt durch Richter).

Ein bewährtes Vorgehen ist bei Niederlegung der Vollmacht durch die Bevollmächtigten die Verwahrung beim Betreuer. Da Vollmachten persönlich vorgelegt werden müssen, wenn sie ausgeübt werden, ist dies ein sicheres Mittel.

Sind Vollmachten vor 2023 mit postmortaler Wirkung ausgestattet, können sie bei Beendigung der Betreuung an den Vollmachtnehmer ausgehändigt werden. Wg. eigener Bestimmungen im Erbrecht kann dies nicht zum Nachteil für den Betreuer gereichen, wenn ggf. Erben sich uneins wären.

10. Moderne Form der Beschlüsse durch digitale Versendung.

Eine beglaubigte Abschrift kann bei Notwendigkeit beantragt werden, wenn die digital versandte Variante keine Anerkennung findet.

11. Problem bei Antrag auf Aufhebung der Betreuung. In einem Fall entscheidet das AG Eilenburg nicht. Es sollte nochmals ein Antrag auf Aufhebung der Betreuung gestellt werden, nicht ein Hinweis darüber, dass dies sinnvoll sei oder geschehen sollten, sondern ANTRAG. Ggf. beim zuständigen Landgericht eine Dienstaufsichtsbeschwerde stellen.

12. Anfrage, ob Interesse besteht an einem Vortrag der Kolleginnen der erweiterten Unterstützung (EU). Da die Aufgaben bekannt sind, wird ein Ablaufplan (Anlage 6) als ausreichend erachtet und dem Protokoll beigelegt.

Letzter Termin 2026 in den Räumen Räume B.2068 und B.2069 –wie immer 15.00 – 16.30 Uhr **05.11.**

Thema: Garantenpflichten im Betreuungsrecht soll aufgegriffen werden.

Bitte 10 – 14 Tage zuvor Fragen und Anregungen an Frau Kirchner-Hidalgo senden.

f. d. R.

Schulleri

PS Aus Gründen des Urheberrechts werden wir auf interessante Artikel in der BtPrax o. a. weiterhin hinweisen, können diese jedoch nicht auf der Seite der Betreuungsvereine veröffentlichen.